

Vorschläge zu Maßnahmen für besonders „schwierige“ Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen

Der LJHA hat sich mehrfach in intensiven Diskussionen mit dem Thema Geschlossene Unterbringung (GU) und möglichen Alternativen beschäftigt. Zuletzt aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit der „Haasenburg“ in der Sondersitzung des LJHA im Juli 2013 und aktuell am 10.02.2014 mit Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII HzE und OKJA sowie externen Fachleuten zum Thema „Zukünftiger Umgang mit der „geschlossenen Unterbringung“. Die dort erhaltenen Anregungen der Teilnehmer/innen wurden im Protokoll aufgenommen und sind u.a. Grundlage für diese Vorlage zur weiteren Befassung des LJHA.

Bereits in dem konsensual entwickelten Positionspapier „Bausteine für eine gelingende Kinder- und Jugendhilfe“ von November 2007 hat der LJHA seine Grundposition zur „Krisenintervention und Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ festgelegt. Die dort beschriebenen Handlungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche, die in erheblichem Maße verhaltensauffällig sind, verweisen ausdrücklich auf Hilfeleistungen, insbesondere Erziehungshilfen nach § 27 ff SGB VIII und Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Des Weiteren wird benannt, dass „die gesetzgeberischen Zielvorgaben des § 34 SGB VIII zu berücksichtigen (sind). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind kurzfristig zur Abwehr bei Gefahren für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen einzusetzen. Alternative Möglichkeiten der Hilfeleistung durch freie Träger sind vorrangig zu gewähren“.

Die aktuellen Diskussionen im LJHA untermauern diese Position noch einmal und bekräftigen die Bestrebungen des LJHA zur Entwicklung alternativer Hilfen.

Zu den im Bausteine-Papier genannten Gründen für die Auffälligkeiten zählen u.a. „die Biographien der Kinder und Jugendlichen, die durch eine Vielzahl von Beziehungsabbrüchen, physischen und psychischen Gewalterfahrungen und Ausgrenzungsprozessen“ geprägt ist. Hierzu zählt ebenfalls das so genannte „Einrichtungs-Hopping“ dieser Kinder und Jugendlichen, die oftmals mindestens in drei verschiedenen Jugendhilfe-Einrichtungen betreut wurden, bevor sie dann in der GU landeten. Die Fortsetzung der bereits oftmals erlebten familiären Beziehungsabbrüche setzt sich dann in der professionellen Betreuung weiter fort und kann laut Menno Baumann (vgl. „Kinder, die Systeme sprengen“, Band 1, S. 44) bei den Kindern und Jugendlichen durch „Jugendhelferkarrieren“ mit mehreren Einrichtungs- und Maßnahmewechseln zu negativ verlaufenden Entwicklungen führen.

Erst nach erfolgter Prüfung durch das Jugendamt, ob vor den hier ausgeführten Erfahrungen, ein Kind oder ein Jugendlicher einen erzieherischen Bedarf besitzt, dem allein durch eine geschlossenen Unterbringung entsprochen werden kann, ist die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung „theoretisch zu rechtfertigen“. Der LJHA verweist auf das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 19.07.2013: generell rechtfertigen erzieherische Motive allein, ohne gleichzeitiges Vorliegen einer erheblichen (fremdgefährdenden) Selbstgefährdung keine geschlossene Unterbringung! (Hoffmann/ Trenczek JAmt 2011, 177). Gleichzeitig gelten für freiheitsentziehende Maßnahmen die strengen Regelungen des § 42 Abs.5 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme.

Als Orientierungshilfe dienen einige Anmerkungen und Auszüge aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) vom 20. November 1989. Sie regelt in ihren Artikeln die Rechte der Kinder in den Unterzeichnerstaaten. Die Bundesrepublik hat die KRK am 5. April 1992 ratifiziert.

Zum Thema „Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug“ sind die maßgeblichen Regelungen in den Artikeln 3 und 37 verankert.

Im Artikel 3 (Wohl des Kindes) heißt es, dass bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 37 (Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft) regelt in seinen Abschnitten b), c) und d) maßgeblich den Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Unter b) heißt es: „dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“

In c) steht: „dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. (...) Jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben (...)“.

Die Artikel 8 (Identität), 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) und 17 (Zugang zu den Medien (...)) verweisen ebenfalls auf ein differenziertes Kindesrecht, das auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

Der LJHA nimmt zur Kenntnis, dass nach § 1631 BGB die Geschlossene Unterbringung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und empfiehlt folgende Maßnahmen:

- Der LJHA ist sich darin einig, dass eine geschlossene Unterbringung immer nur als ultima ratio denkbar ist und daher im äußersten Fall auf einen Zeitraum von zwei Monaten zu beschränken ist.
- Die Unterbringung in einer Geschlossenen Einrichtung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger fortlaufend geeignete Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung zu prüfen hat und die geschlossene Unterbringung *permanent* – für sämtliche Akteure transparent – begründet werden muss.
- Den Kinder und Jugendlichen wird ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt (vgl. FamFG sowie KRK Artikel 37 Abs. d.). Hierfür empfiehlt der LJHA, die Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung als ombudschäftliche Beratungs- und Beschwerdestelle für die Kinder und Jugendlichen zu nutzen.
- Alle beteiligten Institutionen und Akteure sollten ihre Verantwortung für den gelingenden Prozess kooperativ gestalten. Das Risiko eines Scheiterns eines bestimmten Hilfesettings sollte fachlich analysiert und nicht in gegenseitigen Schuldzuweisungen abgearbeitet werden.
- Der LJHA fordert eine regelmäßige Berichterstattung zur Betreuungssituation besonders „schwieriger“ Kinder und Jugendlicher sowie eine Evaluation (mindestens alle zwei Jahre) der durchgeführten Maßnahmen unter Einbeziehung der Meinungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Der öffentliche Träger ist für die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich (siehe § 79a SGB VIII) und damit auch für die Gewährung der Rechte von besonders „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen. Hierfür müssen die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, den 14. April 2014

Landesjugendhilfeausschuss Hamburg